

Hauptamt

Ausschnitt aus dem Soester Anzeiger vom _____

Ausgabe Nr.: _____

An Amt: _____

mit der Bitte, den Ausschnitt zur Sachakte zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Erlaß einer Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63/1/1 vom 12. 4. 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 14. 2. 1990 für den o. g. Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63/1/1 nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Gestaltungssatzung soll das äußere Erscheinungsbild des Baugebietes zwischen Perthes-Werk, Danziger Ring, Weslarner Weg, Bleskenweg regeln. Die nach den Vorgaben des Bebauungsplanes 63/1/1 beabsichtigte städtebauliche Ordnung soll dadurch unterstützt werden.

Wesentliche gestaltgebende Merkmale, wie Dächer, Fassaden, Materialien und Farben, die das Siedlungsbild prägen und einen Rahmen bilden, werden vorgeschrieben. Eine städtebauliche oder architektonische Monotonie wird dadurch verhindert, daß im Rahmen dieser Festsetzungen genügend Platz für Individualität und gestalterische Freiheit verbleibt.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet westlich des Perthes-Werkes, begrenzt durch die Straßen Danziger Ring, Weslarner Weg, Bleskenweg. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Gestaltungsplan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2**Firstrichtung**

Die Hauptfirstrichtung der Gebäude ist im beiliegenden Gestaltungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 3**Dachform, Dachneigung und Drempeelhöhe**

- (1) Als Dachform ist mit Ausnahme von Garagen nur das Satteldach mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 45 Grad zugelassen.
- (2) Bei Doppelhäusern muß die Dachneigung jeweils gleich sein.
- (3) Die Dachneigung muß symmetrisch sein.
- (4) Drempeel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Die Drempeelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden auf der letzten Geschosdecke und der Oberkante des Dachsparrens an der Außenfläche des Gebäudes gemessen.

§ 4**Dacheindeckung**

- (1) Als Dacheindeckung sind nur Platten in rotem Farbton entsprechend RAL 2001, 3002, 3013, 3016 zulässig.
- (2) Alternativ können auch Grasdächer errichtet werden.
- (3) Solaranlagen zur aktiven Sonnenenergienutzung sind zugelassen.

§ 5**Fassaden**

- (1) Als von außen sichtbares vorherrschendes Außenwandmaterial ist nur rauher Putz oder Sichtmauerwerk, jeweils in den Farbtönen weiß bis Effenbein entsprechend RAL 9001, 9002, 9003, 9010, 9016, 9018, 1013, 1014, 1015 zugelassen. Glasierte und glänzende Materialien sind ausgeschlossen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Teil- oder Ganznaturholzverkleidungen mit offenporigen Anstrichen zugelassen.

§ 6**Einfriedigungen**

- (1) Zu der öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraße ...) sowie zu den Nachbargrundstücken dürfen Vorgärten nicht eingefriedigt werden. Die Lage der Vorgärten und zulässigen Einfriedigungen zur Planstraße ist in dem beiliegenden Gestaltungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.
- (2) Einfriedigungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen Bleskenweg, Weslarner Weg, Danziger Ring, Weg westlich des Perthes-Zentrums und der Grünfläche dürfen nur als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Maschendrahtzäune mit hinterplanter Hecke ausgebildet werden.

§ 7**Zufahrten und Zugänge**

- (1) Zufahrten sind wahlweise nur in Rasenkammersteinen, Betonsteinen mit Abstandsnocken, Natursteinen oder in Splitt als wassergebundene Decke zulässig.
- (2) Zugänge können zusätzlich zu den unter (1) genannten Materialien auch in Betonsteinpflaster ausgeführt werden.
- (3) Garagen- und Stellplatzzufahrten dürfen nur eine Breite von max. 3 m und Zugänge nur eine Breite von max. 1,5 m haben.

§ 8**Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze**

- (1) Garagen und Carports sind mit dem Hauptgebäude zu verbinden, an das Hauptgebäude anzubauen oder in das Hauptgebäude einzubeziehen.
- (2) Die Außengestaltung der Garagen einschl. der Verbindung mit dem Hauptgebäude ist in Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.
- (3) Die Flächen von überdachten Stellplätzen (Carports) und Stellplätzen sind entsprechend den Materialien der Zufahrten auszuführen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

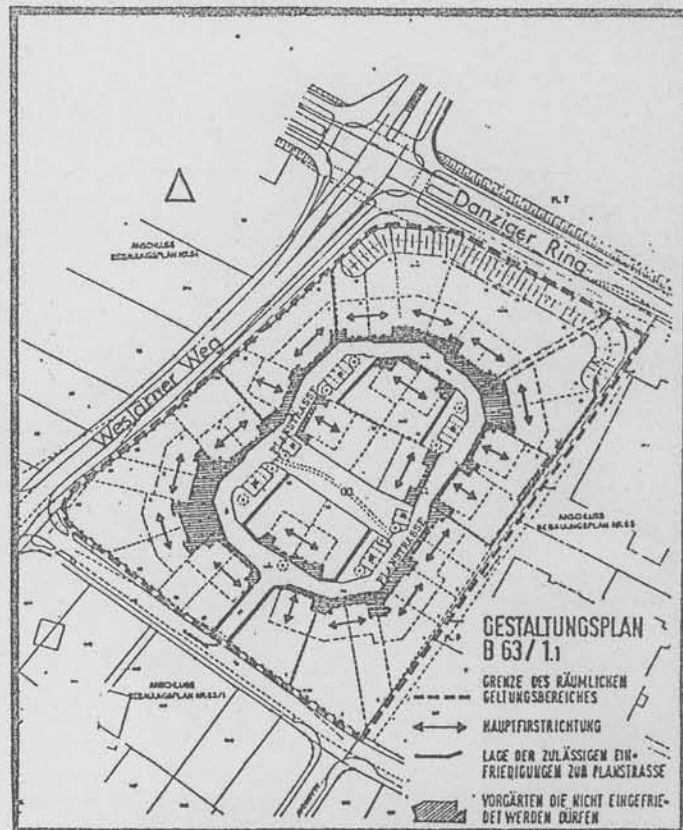
Ordnungswidrig handelt nach § 79 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 8 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bürgermeister

Ratsmitglied

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den o. g. Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63/1/1 der Stadt Soest wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht. Sie kann nebst Begründung vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die o. g. örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die als Satzung beschlossene vorgenannte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 12. April '990

Soester Anzeiger, Nr. 92 vom 20. 4. 1990

Brüseke – Bürgermeister